

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Musikförderung e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Mittel

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, die Kunst und die Kultur zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird besonders durch die Konzipierung, Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen insbesondere mit dem Ziel der Nachwuchsförderung und der Durchführung von außergewöhnlichen Musikveranstaltungen erreicht.
Zu den im Rahmen des Vereinszwecks geförderten Projekten zählen Projekte aus allen Kulturbereichen insbesondere der Sparte Musik, deren Gegenstand die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit ist, ferner die Kontaktpflege zu den einheimischen und auswärtigen Veranstaltern sowie zu allen Instituten, die Künstlern Darstellungsmöglichkeiten bieten.
- 3) Der Verein gibt kulturinteressierten – natürlichen oder juristischen Personen die Möglichkeit, sich für die Förderung des Nachwuchses und von außergewöhnlichen Kulturprojekten zu engagieren, sei es durch Übernahme geeigneter Aufgaben und Dienste, sei es durch Zuwendungen, die ausschließlich zur Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Vereinszwecks erfolgen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein der folgenden Mittel: Mitgliedsbeiträge der aktiven und passiven Mitglieder, außergewöhnliche Sonderzuwendungen von aktiven und passiven Mitgliedern, Zuwendungen und Spenden Dritter, sei es in Geld oder als Sachzuwendung, zur Förderung des satzungsmäßigen Zwecks, Erlöse aus dem Vereinsvermögen.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; ausgenommen ist nur Aufwandsersatz für aktive Mitglieder für Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Nebenkosten bis zur Höhe der steuerlichen Werbungskosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 2) Es gibt aktive und passive Mitglieder. Eine aktive Mitgliedschaft setzt die Übernahme von den Vereinszielen dienenden Aufgaben und Diensten voraus; passive Mitglieder fördern den Verein ausschließlich durch Beiträge und Spenden zur Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist für den Fall einer angestrebten aktiven Mitgliedschaft ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 4) Eine passive Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit der sich das passive Mitglied zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern wiederkehrende Beiträge, insbesondere Monats- oder Jahresbeiträge, erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.
- 2) Der Vorstand des Vereins i. S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte.

Der Verein kann eine Fachjury und/oder ein Kuratorium einberufen, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt, insbesondere bei der Auswahl der Projekte des Vereins, der zu fördernden Künstler der Veranstaltungsstätten sowie möglicher Schirmherren für einzelne Projekte bzw. Veranstaltungen. Fachjury und Kuratorium haben ausschließlich beratende Funktion.

§9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11

Mitgliederversammlung

1) Zu jeder Mitgliederversammlung werden alle aktiven und passiven Mitglieder nach Maßgabe von § 12 eingeladen. Jedes Mitglied, gleichgültig ob aktiv oder passiv, ist redeberechtigt.

2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme; passive Mitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes - auch passives - Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen aktiven Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§15

Haftung

Für durch Handlungen des Vorstands begründete Verbindlichkeiten haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen, nicht hingegen die Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen.

§16

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 ausgekehrt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, 04.02.2008